

Antrag auf Erbringung von Leistungen nach dem

SGB XII AsylbLG BVG oder vergleichbar in Form von

Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)

sonstigen Leistungen der Sozialhilfe (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII)

(Bitte füllen Sie auch den Vordruck "Zusatzfragebogen für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII" [Art.Nr. 00/410/9007/01] aus.)

Werden für Kinder, Jugendliche und/oder Schüler/innen Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 34 ff. SGB XII) beantragt?

ja (Bitte füllen Sie auch den Vordruck "Antrag auf Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie einmaligen und ergänzenden Leistungen" (Art. Nr. 00/410/9001/01) aus.) nein

Behörde/Eingangsstempel

Aktenzeichen

1. Häusliche Verhältnisse

	Nachfragende Person				Ehegatte/Lebensgefährte(in)/Lebenspartner(in)							
Familienname												
Geburtsname und früher geführte Namen												
Vorname/n												
Geburtsdatum, Geburtsort												
Adresse/ PLZ Wohnort												
Telefon-Nr. (freiwillige Angabe)												
Familienstand/ Stellung im Haushalt	<input type="checkbox"/>	Haushalts- vorstand	<input type="checkbox"/>	Haushalts- angehörige/r	<input type="checkbox"/>	Haushalts- vorstand	<input type="checkbox"/>	Haushalts- angehörige/r				
Staatsangehörigkeit												
Aufenthaltsstatus (Ausländer)												
Ausweisdokument												
Ausweis-/Passnummer												
Steuer-ID												
In Deutschland lebend seit Geburt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Falls nicht von Geburt an, Jahr des Zuzuges	Jahr	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Falls nicht von Geburt an, Jahr des Zuzuges	Jahr
Inhaber eines Vertriebenenausweises (§§ 1 bis 3 BVFG) oder einer Spätaussiedlerbescheinigung (§ 4 BVFG)	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein				
Sozialversicherungsnummer												
Vormund/Betreuer	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	wenn ja, bitte Adresse des Vormunds/ Betreuers angeben und Bestallungsurkunde beifügen	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	wenn ja, bitte Adresse des Vormunds/ Betreuers angeben und Bestallungsurkunde beifügen		
	Anschrift				Anschrift							

Folgende Personen leben mit mir/uns in Haushaltsgemeinschaft (z.B. Kinder, Eltern, sonstige Verwandte, Bekannte etc.)

	1	2	3	4	5							
Familienname												
Geburtsname und früher geführte Namen												
Vorname/n												
Geburtsdatum												
Geburtsort												
Familienstand												
Verwandtschaftsverhältnis zur nachfragenden Person												
Staatsangehörigkeit												
Aufenthaltsstatus (Ausländer)												
In Deutschland lebend seit Geburt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	Falls nicht von Geburt an, Jahr des Zuzuges		Falls nicht von Geburt an, Jahr des Zuzuges		Falls nicht von Geburt an, Jahr des Zuzuges		Falls nicht von Geburt an, Jahr des Zuzuges		Falls nicht von Geburt an, Jahr des Zuzuges		Falls nicht von Geburt an, Jahr des Zuzuges	
Inhaber eines Vertriebenenausweises (§§ 1 bis 3 BVFG) oder einer Spätaussiedlerbescheinigung (§ 4 BVFG)	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

0
1
0
5
8
0
4
3

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

4. Bedarfe für die Unterkunft (§ 35 SGB XII)

Ich bin/Wir sind
 Mieter/mietähnlich Nutzungsberechtigte(r) von Wohnraum (Mietbescheinigung/Mietvertrag beifügen)
 Die Miete (Kaltmiete zuzüglich Vorauszahlung für Betriebskosten) beträgt EUR monatlich.
 Bewohner von Haus-/Wohneigentum (Ertragsberechnung mit Nachweisen beifügen)
 Wohngeld wurde bereits bewilligt nein ja (Bescheid beifügen), und zwar
 von Monat/Jahr bis Monat/Jahr monatliches Wohngeld in EUR

5. Bedarfe für die Heizung und die zentrale Warmwasserversorgung (§ 35 SGB XII)

Die Kosten der Heizung betragen EUR monatlich.
 Sind die Kosten für die zentrale Warmwasserversorgung darin enthalten? ja nein
 Die Wohnung ist ausgestattet mit einer Einzelofenheizung (Energieträger werden selbst beschafft). Zum Betrieb der Heizung wird
 Heizöl benötigt folgender Brennstoff benötigt
 Die Wohnung ist ausgestattet mit einer Sammelheizung (Energieträger werden geliefert). Der Betrieb der Heizung erfolgt mit
 Heizöl Erdgas Fernwärme Strom Nachtspeicherheizung

6. Einkommen (§§ 82 ff SGB XII)

Es sind **alle** Einnahmen und Bezüge ohne Rücksicht auf ihre Herkunft anzugeben (auch solche aus dem Ausland). Dies gilt auch für Einnahmen und Bezüge, die nicht der Sozialversicherungs- oder Steuerpflicht unterliegen! Die Höhe der Bezüge ist nachzuweisen. Als Nachweis dienen regelmäßig Bescheide, Verdienstabrechnungen, Kontoauszüge etc.. Nach Möglichkeit ist der Monatsbetrag anzugeben.

Art des Einkommens	Nachfragende Person	Ehegatte/ Lebensgefährte(in)/ Lebenspartner(in)	Person Nr. 1	Person Nr. 2	Person Nr. 3	Person Nr. 4	Person Nr. 5
Arbeits-einkommen ¹⁾							
Unterhalt nach dem BGB							
Unterhaltsvor-schuss (UVG)							
BAföG-Leistungen							
Arbeitslosen-geld							
Arbeitslosen-geld II/Sozialgeld							
Unterhaltsgeld							
Insolvenzgeld							
Berufsausbil-dungsbeihilfe							
Krankengeld							
Mutterschafts-geld							
Altersrente							
Erwerbsminderungsrente							
Witwen- / Witwerrente							
Waisenrente							
Betriebsrente							
sonstige Renten							
Pensionen							
Verletztengeld							
Kindergeld							
Versorgungs-leistungen (BVG u.ä.)							
Aufwandsent-schädigung für Mandatsträger oder Übungs-leiter							
Kapitalerträge (z.B. Zinsen)							
Miet- u. Pacht-einnahmen							
Elterngeld							
sonstige Einnahmen							

1) Zum Arbeitseinkommen gehören insbesondere die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus der Land- und Forstwirtschaft.

0
1
0
5
8
0
4
3

Fortsetzung von 6. (Einkommen)

Es fließen keiner der zum Haushalt rechnenden Personen Sachbezüge zu.

Es fließen Sachbezüge in folgender Form zu:

freie Verpflegung freie Unterkunft/Wohnung sonstige Sachbezüge, nämlich

Art des Sachbezuges, begünstigte Person, monatlicher Wert (ggf. Schätzwert) des Sachbezuges

Sind einer der unter 1. (Häusliche Verhältnisse) eingetragenen Personen in den letzten 12 Monaten einmalige Einkünfte oder Bezüge zugeflossen (Urteil BSG v. 30.09.2008, Az. B 4 AS 29/07 R)?

nein ja, und zwar am in Höhe von

Bezeichnung des einmaligen Einkommens/der einmaligen Bezüge

Erzielt eine der unter 1. genannten Personen unter 6. aufgeführtes Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge (§ 82 Abs. 4 und 5 SGB XII)? nein ja

Dies ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das eine Person vor Erreichen der Regelsaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern (z.B. betriebliche Altersvorsorge, Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder Basisvertrag, Leistungen einer Zusatzversorgungseinrichtung).

Bezeichnung der zusätzlichen Altersvorsorge	Höhe der monatlichen Leistung, auszahlende Stelle
---------------------------------------------	---------------------------------------------------

7. Vom Einkommen abzusetzende Beträge (§ 82 Abs. 2 SGB XII)

Art des Absetzungsbeitrages	Nachfragende Person		Ehegatte/Lebensgefährte(in)/Lebenspartner(in)		Person Nr. 1		Person Nr. 2		Person Nr. 3		Person Nr. 4		Person Nr. 5	
	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV
Arbeitsmittel														
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte mit	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV	PKW	ÖPNV
	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges
Entfernung Wohnung/Arbeitsstätte in km														
Preis für eine Fahrkarte														
Beitrag zu Berufsverband														
Hausratversicherung														
Haftpflichtversicherung														
Altersvors.beitrag (§ 82 EStG)														
Sonstiges														

8. Vermögen (§ 90 SGB XII)

Als Vermögen bezeichnet man die Gesamtheit der einer Person gehörenden, in Geld schätzbaren, verwertbaren Güter und Rechte (z.B. Forderungen und Nutzungsrechte) mit einer gewissen Wertigkeit. **Tragen Sie im Zweifel das vermeintliche Vermögen ein, damit die leistende Behörde entscheiden kann, ob es sich wirklich um Vermögen handelt (auch Vermögen im Ausland)!**

Art des Vermögens	Nachfragende Person	Ehegatte/Lebensgefährte(in)/Lebenspartner(in)	Person Nr. 1	Person Nr. 2	Person Nr. 3	Person Nr. 4	Person Nr. 5
Bargeld							
Guthaben auf Sparkonto							
Guthaben auf Girokonto							
IBAN							
Kreditinstitut							

Fortsetzung von 8. (Vermögen)

Aktien o.ä.							
Kurswert							
Nennwert							
Lebensversicherung o.ä.							
Rückkaufwert							
Kfz /Typ							
Baujahr und Kilometerstand							
Grundstück(e)							
Verkehrswert							
Einheitswert							
Sonst. Vermögen							
Sonst. Vermögen							

0
1
0
5
8
0
4
3

Hat eine der unter 1. (Häusliche Verhältnisse) aufgeführten Personen in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte verschenkt, veräußert oder übergeben (z.B. Grundbesitz, Bargeld)? nein ja, zwar wie folgt:

Name, Vorname des Schenkers

Name, Vorname und Anschrift des Beschenkten

Zeitpunkt, Anlass, Art und Wert des verschenkten Vermögens (bitte ausführlich beschreiben)

9. Angaben für Versorgungsleistungen nach dem BVG oder entsprechend anwendbarer Gesetze

Folgende Angehörige der nachfragenden Person bzw. Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft sind durch Kriegsereignisse gefallen oder vermisst oder haben aufgrund der Ursache ihrer Hilfebedürftigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit, Behinderung, Krankheit o.ä.) Ansprüche nach dem BVG, OEG, SVG, ZDG, BPolG, IfSG, HHG, StrRehaG, VwRehaG oder AntiDHG:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis	ggf. Sterbedatum und Sterbeort
Versorgungsbehörde, die Leistungen nach diesen Gesetzen erbringt	Az. der Versorgungsbehörde (bitte Anerkennungs- oder Bewilligungsbescheid beifügen)

10. Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe

1. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht (§ 94 SGB XII) gegenüber Kindern, Eltern, Ehegatten, Lebenspartner usw.				
Pflichtiger	1	2	3	4
Familienname				
Vorname/n				
Geburtsdatum				
Familienstand				
Verwandtschaftsverhältnis				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Wohnort				
Höhe der lfd. Unterhaltszahlungen				
Wurde ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht? Wenn ja, wo? Bitte Unterhaltstitel (z.B. Urteil etc.) beifügen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			

Fortsetzung von 10. (Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe)

1 a) Diese Fragen müssen nur beantwortet werden, wenn ausschließlich Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragt werden:

Verfügt **eines** Ihrer beiden Elternteile über ein jährliches Einkommen von mindestens 100.000,-- EUR?

nein ja ist mir/uns nicht bekannt Wenn ja, welcher Elternteil? Mutter Vater

Mit welcher Tätigkeit erzielen Ihre Eltern Einkommen?

Mutter	Bezeichnung der Tätigkeit	Vater	Bezeichnung der Tätigkeit
--------	---------------------------	-------	---------------------------

Verfügt **eines** Ihrer Kinder über ein jährliches Einkommen von mindestens 100.000,-- EUR?

nein ja ist mir/uns nicht bekannt

Wenn ja, welches Kind?

Mit welcher Tätigkeit erzielt/erzielen Ihr Kind/Ihre Kinder Einkommen?

Vorname und Name des Kindes, Bezeichnung der Tätigkeit

Vorname und Name des Kindes, Bezeichnung der Tätigkeit

2. Vorrangige Sozialleistungen und Kindergeld (§§ 102 ff. SGB X, § 74 EStG)

Haben Sie bereits einen Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Leistungen gestellt?

Art der Leistung	nein	ja	Antragsdatum	Für wen und wo wurde der Antrag gestellt? Unter welchem Aktenzeichen?
Kindergeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Krankengeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitslosengeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wohngeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
sonstige Leistung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

3. Sonstige vorrangige Ansprüche (§ 93 SGB XII, §§ 115 und 116 SGB X)

Haben Sie bereits einen Antrag auf Gewährung einer anderen Leistung bei einer Behörde gestellt oder Ansprüche gegen eine sonstige Person oder Institution geltend gemacht (z.B. Entschädigung von einer Versicherung)?

nein ja, und zwar wie folgt:

Art der Leistung	Gegen wen richtet sich der Anspruch?	Wann und wo wurde er geltend gemacht?

Liegt bei der nachfragenden Person eine Minderung der Erwerbsfähigkeit und/oder Behinderung vor?

nein ja, und zwar wie folgt:

Art/Bezeichnung (Diagnose)	verursacht durch (z. B. Unfall)	am/seit

Hat eine unter 1. (Häusliche Verhältnisse) genannte Person Aufenthalts- oder Beschäftigungszeiten im Ausland zurückgelegt, aus denen sich ein Anspruch auf eine ausländische Rente oder Pension ergeben könnte?

nein ja, und zwar wie folgt:

Aufenthalts-/Beschäftigungszeit im Ausland (Staat angeben)	von... bis... (Datum)	Art der Beschäftigung/Art der Rente, Pension o.ä.

0
1
0
5
8
0
4
3

15. Hinweise und Schlusserklärungen

1. Versicherung der Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass ich alle Angaben über meine häuslichen Verhältnisse wahrheitsgemäß gemacht habe. Alle Personen, die sich im Haushalt aufhalten, wurden - unabhängig von einer verwandtschaftlichen Bindung - aufgeführt. Die Angaben zum Einkommen und Vermögen sind lückenlos und entsprechen der Wahrheit. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.

2. Mitwirkungspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich einem Mitarbeiter der Sozialhilfebehörde, der Leistungsbehörde nach dem AsylbLG oder der Kriegsopferfürsorgebehörde anzuzeigen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I und § 9 Abs. 3 AsylbLG). Deshalb werde ich unverzüglich und unaufgefordert insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen (z.B. Zu- oder Wegzug von Personen) anzeigen.

Nach § 41 a SGB XII besteht für Empfänger von Leistungen der **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII** ein Anspruch bei Auslandsaufenthalten nur, solange der Auslandsaufenthalt der leistungsberechtigten Person nur vorübergehend ist. Vorübergehend im Sinne des Gesetzes ist ein Auslandsaufenthalt nur, soweit er den Zeitraum von ununterbrochen vier Wochen (28 Tage) nicht überschreitet. Auslandsaufenthalte, die absehbar den Zeitraum von 28 Tagen überschreiten, sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten einem Mitarbeiter der Sozialhilfebehörde anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn sich ein Auslandsaufenthalt wegen nicht geplanter Umstände wider Erwarten auf mehr als 28 Tage verlängert.

3. Aushändigung des Merkblattes

Ein Merkblatt über die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 67 SGB I/§ 9 Abs. 3 AsylbLG wurde mir ausgehändigt.

ja nein

4. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X. Die Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und insbesondere nach Maßgabe des § 118 SGB XII zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch an die Datenstelle der Rentenversicherung als Vermittlungsstelle (§ 3 Abs. 1 der DVO zu § 118 SGB XII) übermittelt.

5. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern ich einen Anspruch gegen einen Dritten geltend machen sollte, werde ich die zuständige Behörde unverzüglich informieren.

6. Unterschrift(en)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.

Ort, Datum	Unterschrift nachfragende Person	Unterschrift Ehegatte/Lebensgefährte/ Lebenspartner

7. Änderungsvermerke

Ich bestätige, dass die Änderungen und Ergänzungen, die der Mitarbeiter der Behörde vorgenommen hat, mit mir besprochen wurden und ebenfalls der Richtigkeit entsprechen.

Ort, Datum	Unterschrift nachfragende Person	Unterschrift Ehegatte/Lebensgefährte/ Lebenspartner

8. Anwesenheit eines Übersetzters

Es wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben im Antrag in Anwesenheit eines Übersetzters gemacht wurden.

Name des Übersetzters	Die Übersetzung erfolgte in	Unterschrift des Übersetzters
	Sprache eintragen	

9. Stellungnahme der Stadt/Gemeinde

Vorstehende Angaben bzw. Unterlagen sind vollständig nicht vollständig (Erläuterungen auf Beiblatt)

Ort, Datum, Unterschrift	Anlage/n an die Stadt/das Landratsamt
--------------------------	---------------------------------------

0
1
0
5
8
0
4
3

Merklblatt

Wichtige Informationen zur Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), zur Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und zu den besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – Sozialhilfe

Allgemeiner Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Länder. Sie ist zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der/des Verantwortlichen liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Aufgabe der Sozialhilfe, Leistungsarten, Rechte der Leistungsberechtigten, Schutz der Sozialdaten

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, nachfragende Personen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, mit eigenen Kräften und Mitteln eine sozialhilfe-rechtlich bedeutsame Notlage zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden die in § 8 SGB XII aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe erbracht. Es handelt sich um die...

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels SGB XII Personen zu leisten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in andern Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde

des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken. Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung ist in erster Linie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Pflichten der nachfragenden Personen und der Leistungsberechtigten

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen nach § 18 SGB XII der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher nicht rückwirkend erbracht.

Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von der Sozialhilfebehörde erbracht werden sollen (z. B. einmalige Leistungen), rechtzeitig bei der Sozialhilfebehörde zu beantragen sind. Wird der geltend gemachte Bedarf durch Eigenmittel oder durch Leistungen Dritter abgedeckt, ist eine Leistungserbringung nicht mehr möglich.

Grundsätzlich muss jede nachfragende Person vor Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen und ihr Vermögen einsetzen.

Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z.B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige und andere Stellen) sind geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Die Sozialhilfebehörde ermittelt den Sachverhalt in der Regel von Amts wegen und berücksichtigt alle von der nachfragenden Person im Einzelfall vorgebrachten bedeutsamen Umstände, auch insoweit, als sie sich für die nachfragende Person günstig auswirken. Dabei bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) insbesondere

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen; sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- a. der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einnahmen nur vorübergehend erzielt werden. Sie besteht auch dann, wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Der Mitteilungspflicht unterliegen beispielsweise die Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeiten) und jede andere Erzielung von Einnahmen (z.B. durch Vermietung von Zimmern, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.). Der Sozialhilfebehörde ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;
- b. sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z.B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- c. der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z.B. bei Tod, Trennung o. ä.) Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z.B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise u. a.);
- d. eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet wird;
- e. die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde;
- f. ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z.B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u. a.);
- g. ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z.B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger (vgl. Buchstabe f) eingelegt wird;
- h. der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- i. der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- a. zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I).

- b. sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die den Leistungsberechtigten oder ihm nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 66 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfsanspruches

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Können Leistungsberechtigte durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) sind nicht vom Erben zu ersetzen.

0
1
0
5
8
0
4
3